



# Das Digitalisierungs-Datenschutz-Dilemma

**Die DSGVO schafft Vertrauen, bedroht Schlitzohren mit harten Strafen, gibt aber den normalen rechtschaffenen Betrieben die Möglichkeit, mehr und intensiver die Daten von Kunden und Lieferanten in digitalen Prozessen zu nutzen und dadurch Betriebsabläufe rationeller und effizienter zu gestalten.**

**Ist das wirklich so? Dr. Klaus Rederer hat sich intensiv mit dem Thema beschäftigt. Seine praxisbezogenen Antworten helfen wirklich weiter.**

## Vita



**Dr. Klaus Rederer** war ab 1997 Lehrbeauftragter für Netzwerktechnik, Betriebssysteme und Office-Anwendungen bei der IHK, DEKRA und dem BfZ tätig, promovierte im Jahr 2000 zum Doktor der Philosophie. Seit 2002 ist er geschäftsführender Gesellschafter bei der rekom GmbH und zuständig für Kundenbetreuung, Vertrieb und Datenschutz. 2016 wurde er in die Verbandssachverständigenrolle der BSG als EDV-Sachverständiger und 2018 als Datenschutzauditor und Datenschutzsachverständiger eingetragen.

Foto: rekom GmbH

Ohne Vertrauen gibt es keine digitale Wirtschaft. Es ist also im Interesse der Industrie, die von den personenbezogenen Daten profitieren will, dass klare Regeln geschaffen werden, damit Menschen ihre Daten ohne Bedenken herausgeben können. Denn in der heutigen digitalen Welt funktioniert nichts ohne persönliche Daten.“ Mit diesen Sätzen leitete Viviane Reding, damalige Vizepräsidentin der Europäischen Kommission und EU-Justizkommissarin, in einer Rede vor dem Europäischen Parlament im März 2012 den Prozess zur Entstehung der DSGVO ein. Folgt man den Worten der dänischen Christdemokratin, ist der Datenschutz eine Grundbedingung für eine erfolgreiche Digitalisierung.

In der betrieblichen Praxis kommt dies allerdings häufig ganz anders an. Hier wird der Datenschutz in seiner heutigen Form oft als Bremse und Bürokratiemonster empfunden. Noch im Jahr 2012 erklärte EU-Kommissarin Reding, dass kleinere Betriebe von der Verpflichtung befreit werden sollten, eine aufwendige Datenschutzdokumentation zu erstellen, „unnötiger“ Verwaltungsaufwand sollte ihnen erspart bleiben. Es kam anders. Genau dieser Umstand sorgt immer noch für den größten Verdross und belastet die Akzeptanz der DSGVO bis heute erheblich.

Sonst hat sich aus deutscher Sicht mit der Datenschutzgrundverordnung im Vergleich zum alten Bundesdatenschutzgesetz wenig verändert. Die meisten heute in der ganzen EU verbindlichen Regeln hatten hierzulande schon vor dem 25. Mai 2018 in gleicher oder sehr ähnlicher Form ihre Gültigkeit, nur hat man das in kleineren Betrieben kaum zur Kenntnis genommen. Erst ab zehn Mitarbeitern, die regelmäßig personenbezogene Daten verarbeiten, war und ist die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten verbindlich. Zwar passte man auf seine Daten schon immer auf, meistens waren die gesetzli-

chen Grundlagen aber völlig unbekannt. Es hat trotzdem funktioniert und funktioniert auch heute noch. Oder haben Sie einen Geschäftspartner oder kennen einen Betrieb in Ihrem Umfeld, der jemals wegen eines Vergehens gegen den Datenschutz belangt wurde?

Es gibt nur sehr wenige, die es erwünscht. Das liegt in erster Linie daran, dass die meisten Firmen mit denen ihnen anvertrauten persönlichen Daten kein Schindluder treiben. Verantwortungsbesusstsein und Respekt vor Kunden und Geschäftspartnern hat in der Regel dafür gesorgt, dass diese Daten geschützt und nicht zweckentfremdet wurden. Fast jeder Betrieb, der eine EDV-Anlage im Einsatz hat, schützt seine Computernetzwerke mit Virenscannern und Firewalls gegen unerlaubten Zugriff. Fast jeder, der Daten verarbeitet, sichert diese, regelt den Zugriff auf seine PCs und Anwendungen durch Passworte und verwahrt Personalakten an einem sicheren Ort, zu dem nur befugte Personen Zutritt haben. Also, was hat sich verändert?

## Die DSGVO ist keine Digitalisierungsbremse

In den Leitmedien und vielen Buchpublikationen wird viel über künstliche Intelligenz, autonomes Fahren, vollautomatische Produktions- und Dienstleistungslinien und den gläsernen Konsumenten und Mitarbeiter geschrieben; das alles wird hier mit der Digitalisierung gleichgesetzt. In kleinen und mittleren Betrieben sieht das meist ganz anders aus. Hier findet eine andere Digitalisierung statt, eine praktische, handfeste in kleinen Schritten. Hier ist wichtig, dass Kommunikationsprozesse und das Belegwesen, Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine und Rechnungen nicht wieder und wieder in verschiedenen Umgebungen neu erfasst und zusammenhanglos abgelegt und gespeichert werden. Hier ist wichtig, dass sich wiederholende Prozesse mit möglichst geringem Aufwand

organisiert und bearbeitet werden können, dass einmal erfasste Daten schnell und umfassend wieder genutzt werden können.

Ein optimal digitalisierter Lauf in einem Recyclingbetrieb kann zum Beispiel so aussehen: Der Lkw eines Lieferanten fährt auf die Waage. Sein Nummernschild wird gescannt oder vom Wiegemeister in die Wägesoftware getippt. Dann erscheinen im Wägeprogramm die relevanten Daten zu Fahrzeug und Firma. Die Verwiegung wird übers PC-Netzwerk im Faktura-Programm aufgerufen, abgerechnet und die Rechnung kann dann mit angehängtem Wiegeschein als E-Mail zugestellt werden. Dieser Datensatz wird später mit anderen an die Buchhaltung exportiert und steht zur statistischen Auswertung oder der Erstellung eines Betriebstagebuchs oder Abfallregisters zur Verfügung. Ist der Lieferant eine Privatperson, sind personenbezogene Daten im Spiel. Darf der Betrieb denn aus datenschutzrechtlicher Sicht überhaupt so verfahren?

Die Antwort ist eindeutig und ohne Einschränkung: „Ja“. Die DSGVO regelt klipp und klar, dass ein Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten durchgeführt werden darf, wenn eine Rechtsgrundlage besteht. Und diese Rechtsgrundlage besteht in den meisten praktizierten Fällen und stammt aus der DSGVO selbst.

### **Matchwinner ist der Artikel 6 „Rechtmäßigkeit der Verarbeitung“**



*Auch der persönliche Kontakt zählt, wie hier im Gespräch mit Dr. Konstantin von Notz von der Bundstagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, in Ulm vor der städtischen Start-Up-Agentur. Foto: Susanne Fuchs*

Hier sind die häufigsten und wichtigsten Absätze für die meisten Handels- und Dienstleistungsbetriebe b) und c):

„... b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen; c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt; ...“ Sie brauchen keine Einwilligungserklärung vom „Betroffenen“, Sie müssen nichts unterschreiben lassen, Sie dürfen auch heute einfach tun, was Sie schon

immer getan haben. Sollten wider Erwarten Art. 6 b) und c) nicht ausreichen, beziehen Sie sich auf f), die Allzweckwafte der Rechtsgrundlagen:

DSGVO Art. 6 f) „... die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, ...“

Hier haben sich die „Datenschutzhardliner“ im EU-Parlament nicht durchgesetzt, ganz im Gegenteil. Das „berechtigte Interesse“ definiert der „Verant-

## rekom GmbH

Boschstr. 3  
89231 Neu-Ulm

Tel.: 0731-83736  
Fax: 0731-81030

[klaus.rederer@rekom.de](mailto:klaus.rederer@rekom.de)

wortliche“ selbst. Was hier geht und was nicht, ist noch nirgends spezifiziert, es kann alles oder zumindest sehr viel sein. Allein mit Blick auf diesen Absatz f) kann von der DSGVO als Digitalisierungsbremse nicht mehr geredet werden.

Was bleibt, ist die wohl lästige Dokumentationspflicht. Aber hier gibt es mittlerweile brauchbare Mustervorlagen, mit deren Hilfe das Ganze kein Hexenwerk mehr ist. Mit einer guten Mustervorlage sind Sie an einem, höchstens zwei Tagen mit Ihrer Datenschutzerklärung fertig. Auch die Datenschutzerklärung, wegen der etliche Betriebe ihre Homepage vom Netz genommen haben, ist kein Buch mit sieben Siegeln. Wenn Sie Ihrer eigenen nicht trauen oder noch keine haben, sehen Sie einfach auf der Homepage des Berufsverbands der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V. nach: <https://www.bvdnet.de/home/datenschutz/>. Die hier gezeigte Datenschutzerklärung ist knapp, einfach und verständlich. Orientieren Sie sich an dieser Vorgabe, dann liegen Sie richtig. Es gibt hier wahrscheinlich keine bessere Lösung als die der professionellen Datenschützer selbst.

Ja, all das ist lästig und zeitaufwendig, wie ein Betriebstagebuch oder ein Abfallregister, aber „Ohne Vertrauen gibt es keine digitale Wirtschaft.“ Die DSGVO schafft Vertrauen, bedroht Schlitzohren mit harten Strafen, gibt aber den normalen rechtschaffenen Betrieben die Möglichkeit, mehr und intensiver die Daten von Kunden und Lieferanten in digitalen Prozessen zu nutzen und dadurch Betriebsabläufe rationeller und effizienter zu gestalten.

### DSGVO: „Schutz vor den Plattformen“?

Eine große Herausforderung für mittelgroße Recyclingbetriebe werden in naher Zukunft die in Entwicklung befindlichen „Plattformen“ oder Vermittlungsbörsen für Recycling-Dienstleistungen sein. Anbieter und Nachfrager von Recycling-Leistungen sollen „zum Vorteil“ aller Beteiligten in einem zentralen System zusammengebracht werden. Kunden übermitteln der Plattform über eine smarte Handy-App ihre Wünsche und die angeschlossenen Dienstleister können Angebote abgeben oder vorher schon dort ihre Konditionen veröffentlichen. Der Nachfrager kann sich dann die für ihn beste Offerte herauspicken. Abgesehen davon, dass die völlige Markttransparenz in ähnlichen Systemen, wie bei Uber im Taxigewerbe, booking.com bei den Übernachtungen oder teleroute im Frachtgewerbe, sehr schnell die Preise fallen lässt, stellt sich die Frage nach der weiteren Verwendung der hier verarbeiteten Daten.

Derzeit kann kein deutsches oder europäisches Gesetz das Entstehen oder die Etablierung einer Plattform verhin-

dern, aber sehr wohl die unbeschränkte Weitergabe und Verarbeitung der hier gesammelten Daten. Ob das allein als Bremse für dieses neue, die bestehenden Betriebe stark gefährdende Geschäftsmodell ausreichen wird, scheint unwahrscheinlich. Aber die DSGVO kann als Vorbild für nachfolgende Gesetzeswerke dienen, die Tendenzen zur radikalen Umgestaltung von Märkten und Monopolbildung verhindern. Diese hochbrisante Variante der Digitalisierung muss wie der Datenschutz geregelt und im Zaum gehalten werden, sonst droht für viele mittlere und kleinere Betriebe eine dramatische Verschlechterung ihrer Erlössituation.

Zum Schluss noch ein Wort zu den Datenschutzbehörden. Diese sind personell nicht besonders gut ausgestattet und hatten bis heute Besseres zu tun, als im großen Stil kleinere und mittlere Betriebe ohne Anlass zu prüfen. Im vergangenen Jahr haben diese viel mehr beraten und bei der Umsetzung der DSGVO geholfen, als ihren eigentlichen Kontrollauftrag in den Vordergrund ihres Handelns zu stellen. Die meisten dieser Behörden sind auch nicht kleinlich oder „scharf“. Dennoch ist es ihre gesetzliche Pflicht, die Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung zu überwachen. Und das werden sie künftig auch tun. Im ersten Jahr der DSGVO wurde entgegen aller Ankündigungen de facto auf die Kontrollen bei kleineren Betrieben verzichtet. Diese Schonfrist läuft aber nun aus. Hier ist eine brauchbare Datenschutzerklärung die beste Möglichkeit, leicht vermeidbaren Ärger und Bußgelder zu vermeiden.